Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und auf andere in absteigenden oder bey
seitlichen Linij fallen und gehören.

Von Erbschaften in aufsteigender
Linij.

Wo jemand ohne gesätzt und ohne Erben
in aufsteigender Linii abgeht, und Vatter
und Mutter oder andere Eltern und ge-
ziegen in aufsteigender Linii im Leben
verlaßt, so fallet die Erbschaft an die
selben auf rechtes geziegen nach ord-
nung oder nahent der grad oder drey
angehörn, und wenden die auch seitsch
oder in die zwey Linii auf halb Brüd:
und Schwöstern von beyden banden ver-
wandt und geziegen, als Brüder nach folgt
aus zgeschlossen.

Welche auf Stünd verstirbt und
was verlaßt, so erbet da selbig bey
Leben wenig Vatter oder Mutter =